



Stadtrat am 17.06.2014		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/372/2014		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.06.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Wahl von Vertretern in Drittorganisationen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Personen in die aufgeführten Organe:

Organe

Personen

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i. V. m § 113, § 50 GO

III. Sachverhalt:

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

- a) Handelt es sich lediglich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.
- c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Auch hier sind einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.

Es handelt sich um die Wahrnehmung folgender Mitgliedschaftsrechte:

1. Wahl von Vertretern in den Heimrat für die Jugendräume der Stadt Lüdinghausen

Gem. § 4.3 der Ordnung für die Jugendräume „Exil“ der Stadt Lüdinghausen vom 21.02.2000 gehören dem Heimrat u. a. sieben Stadtverordnete/sachkundige Bürger an. Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre (die Hälfte einer Amtszeit des Rates). Zuletzt hat der Rat am 22.05.2012 Mitglieder in den Heimrat gewählt, und zwar

Mitglieder		Reihenfolge-Stellvertreter	
<u>CDU:</u>			
1. Schnittker	Stv.	Höring	Stv.
2. Krämer	SkB	Tüns	Stv.
3. Vogt	SkB	Schmidt	Stv.
		Schulze Uphoff	Stv.
		Steinkamp	SkB
<u>SPD:</u>			
4. Keller	SkB	Steinkuhl	SkB
		Havermeier, D.	SkB
		Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Friedenstab	Stv.
		Knuhr	Stv.
<u>Bündnis 90/Grüne:</u>			
5. Spicker	SkB	Mönning	Stv.
		Kortmann, J.	SkB
		Fohrmann-Schwerter	Stv.
		Möller	Stv.
		Guntermann	Stv.
<u>UWG:</u>			
6. Bontrup	Stv.	Berau	Stv.

3	
Wischnewski, S.	Stv.
Kehl	Stv.
Wannigmann	Stv.
Wischnewski, W.	Stv.
Wischnewski, J.	SkB
Kaltegärtner, W.	SkB

FDP:

7. Worok	SkB	Schäfer, G.	Stv.
		Schäfer, S.	SkB
		Zanirato	Stv.

2. Wahl von Vertretern in den Büchereibeirat

Nach den von der Stadt Lüdinghausen mit den katholischen Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirchengemeinde geschlossenen Verträgen vom 26.09., 07.11. und 13.12.2001 über die Aufgabenstellung, den Betrieb und die Finanzierung der in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossenen kirchlich-öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen sendet die Stadt fünf Vertreter/innen in den Beirat zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt.

In den Büchereibeirat gewählt wurden am 16.12.2010:

Mitglieder

Reihenfolge-Stellvertreter

1. Beigeordnete Karasch
(von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Suttrup	Stv.	Höring	Stv.
		Schnittker	Stv.
		Ernst	Stv.
		Schulze Uphoff	Stv.
		Kasberg	Stv.
		Lorenz	SkB
		Vogt	SkB

SPD:

3. Kleyboldt	Stv.	Friedenstab	Stv.
		Knuhr	Stv.
		Havermeier	Stv.
		Breuer	Stv.

Bündnis 90/Grüne:

4. Mönning, A.	SkB	Haase	SkB
		Guntermann	Stv.

UWG

5. Bontrup	Stv.	Wischnewski, W.	Stv.
		Wischnewski, S.	Stv.
		Behmenburg, C.	SkB
		Kaltegärtner, A.	SkB

3. Wahl von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen

Nach § 9 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtungen gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, die bisherige Anzahl von je vier Vertretern/innen der Stadt Lüdinghausen beizubehalten.

Bisher wurden in die Räte der Tageseinrichtung gewählt:

a) Kindertageseinrichtung Emkum

Mitglieder

Reihenfolge-Stellvertreter

1. Beigeordnete Karasch
(von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Schotte	Stv.	Tüns	Stv.
3. Höring	Stv.	Horstmann	Stv.
		Schmidt	Stv.

SPD:

4. Breuer	Stv.	Spiekermann-Blankertz	Stv.
-----------	------	-----------------------	------

b) Kindertageseinrichtung Tüllinghoff

Mitglieder

Reihenfolge-Stellvertreter

1. Beigeordnete Karasch
(von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Schäper	Stv.	Breitbach	Stv.
3. Schnittker	Stv.	Schotte	Stv.
		Schmidt	Stv.
		Höring	Stv.

SPD

4. Havermeier	Stv.	Friedenstab	Stv.
---------------	------	-------------	------

4. Wahl der Vertreter für die Gesellschafterversammlung, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (wfc)

Gesellschafterversammlung

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der wfc hat jeder Gesellschafter das Recht drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.

Bisher waren entsandt:

Stellvertreter

mit Stimmrecht:

1. Bürgermeister Borgmann

Stv. Weiand (CDU)

ohne Stimmrecht

2. Stv. Schäfer (FDP)

Stv. Schwarzenberg (FDP)

3. Stv. Holz (CDU)

5. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des „Internatsvereins Lüdinghausen e. V.“ und des Gymnasialvereins „St. Canisius e. V. in Lüdinghausen“

Der Gymnasialverein und Internatsverein verpflichten sich aufgrund von Ziffer II Nr. 3 des Vertrages vom 24.09.2004 zwei von der Stadt zu benennende Ratsvertreter als Mitglieder aufzunehmen. Zudem ist der Bürgermeister Kraft seiner Funktion geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung entfällt.

Es ist zweckmäßig, die Vertreter in Personalunion sowohl für den Internatsverein Lüdinghausen e. V. als auch für den Gymnasialverein St. Canisius e. V. Lüdinghausen zu bestellen.

Bisher waren in Personalunion bestellt:

Bürgermeister Borgmann (geborenes Mitglied)

1. Stv. Höring (CDU)

2. Stv. Breitbach (CDU)

6. Wahl der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die Stadt Lüdinghausen hat somit fünf Vertreter zu benennen. In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme.

Bisher waren bestellt:

Vertreter in der Mitgliederversammlung

Stellvertreter

1. Bürgermeister Borgmann

CDU:

2. Stv. Weiand

Stv. Breitbach

3. Stv. Holz

Stv. Schäper

Stv. Dr. Waldt

Stv. Suttrup

SPD:

4. Stv. Spiekermann-Blankertz

Stv. Knuhr

Stv. Friedenstab

UWG:

5. Stv. Dr. W. Wischnewski

Stv. Kehl

7. Wahl von Vertretern für den Beirat der Vertragsparteien aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Gem. § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die Beteiligten einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten.

In den Beirat der Vertragsparteien hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.03.2009 folgende Vertreter bestellt:

Vertreter im Beirat	Stellvertreter
1. Bürgermeister Borgmann	
2. Stv. Dr. Waldt (CDU)	Stv. Suttrup (CDU)

8. Wahl eines Vertreters in die Hauptversammlung der RWE AG

Aufgrund der Verschmelzung von VEW zu RWE wurde infolge eines Spruchverfahrens vor dem Landgericht Dortmund im Februar 2009 der Stadt Lüdinghausen RWE Aktien nachträglich zugesprochen.

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der RWE AG ist die Stadt Lüdinghausen als Inhaber von RWE-Aktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Gem. § 16 Abs. 1 gewährt jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das bedeutet, dass die abgegebene Stimme entsprechend dem Aktienanteil gewichtet wird. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Als Vertreter für die Hauptversammlung der RWE AG hat der Rat 2009 Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Stadtoberverwaltungsrat Tuschmann gewählt.

9. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Bauvereins Lüdinghausen e. G.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Bauverein Lüdinghausen e. G. Nach § 30 der Satzung des Bauvereins Lüdinghausen e. G. hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung war Bürgermeister Borgmann gewählt.

10. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung und Bezirksarbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Volkshochschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen NRW e. V.

Gem. § 7 Abs. 1b Satzung hat die Stadt Lüdinghausen in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Die Stimmabgabe kann auf den Volkshochschulleiter übertragen werden. Erfolgt die Vertretung des Trägers nicht durch den Leiter der Volkshochschule, kann dieser an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Des Weiteren schließen sich die Mitglieder eines Regierungsbezirks gem. § 9 der Satzung zu Bezirksarbeitsgemeinschaften zusammen.

Als stimmberechtigter Vertreter für die Mitgliederversammlung und für die Bezirksarbeitsgemeinschaft war bisher der Leiter des Volkshochschulkreises, Herr Dr. Hantel, und als persönlicher Stellvertreter Beigeordnete Frau Karasch bestellt.

11. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Musikschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. gem. § 4 i. V. m. § 8 der Satzung des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V. im Verband der deutschen Musikschulen e. V. hat die Stadt Lüdinghausen als ordentliches Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Musikschulkreises Lüdinghausen wurde von dem Leiter, Herrn Dr. Schneider, wahrgenommen. Als persönlicher Stellvertreter war Beigeordnete Frau Karasch bestellt.

12. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes

Nach § 12 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG) besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder. Mitglieder der Verbandes sind u. a. kreisangehörige Städte und Gemeinden, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

Die Delegierten werden gem. § 13 Abs. 4 für fünf Jahre in die Verbandsversammlung gewählt (2005-2010). Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Mit den Jahresbeiträgen, die eine Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen.

Da die Stadt Lüdinghausen keine volle Beitragseinheit erreicht, können keine direkten Delegierten entsendet werden. Über die Beteiligung an der Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ hat die Stadt jedoch einen Stimmgruppendelegierten zu benennen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 beschlossen, Stv. Holz als Vertreter in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu entsenden. Danach ist Stv. Holz bis zum Jahre 2015 als Vertreter der Stadt Lüdinghausen in die Verbandsversammlung entsandt.

Eine Entscheidung über die Vertretung der Stadt Lüdinghausen in der Lippeverbandsversammlung nach Ablauf der Amtsperiode im Jahr 2015 ist aber bereits jetzt möglich.

13. Partnerschaftskomitee

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 einer Neuregelung der Zusammenarbeit von Stadt und Partnerschaftsvereinen zugestimmt. Das Komitee soll nur noch anlassbezogen einberufen werden. Außerdem wurde Geschäftsführung und Vorsitz bei der Stadtverwaltung vereinigt.

Bisher waren folgende Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt:

Mitglieder im Partnerschaftskomitee	Stellvertreter
<u>CDU</u>	Stv. Weiland
<u>SPD</u>	Stv. Friedenstab
<u>B'90/Grüne</u>	SkB Haase
<u>UWG</u>	Stv. Wannigmann
<u>FDP</u>	SkB Schäfer, G.
	Stv. Schweer
	SkB Voss-Uhlenbrock
	SkB Mönning, A.
	Stv. Bontrup
	Stv. Schwarzenberg

14. Wahl eines Vertreters in die Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal

Seit dem 01.04.1996 ist die Stadt Lüdinghausen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke ihrer Mitglieder zu fördern.

Nach § 10 der Satzung hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand- und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

Bisher war bestellt:

Stv. Schulze Uphoff (CDU)

15. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung der EUREGIO e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied der EUREGIO e. V. Gem. Art. 6 der Satzung der EUREGIO e. V. besteht die Vertreterversammlung aus den Vertretern der Mitglieder. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet entsprechend ihrer Einwohnerzahl Vertreter für die Mitgliederversammlung, und zwar bei Gemeinden von 20.001 - 40.000 Einwohnern drei Vertreter.

Nach der Zusatzregelung für die deutschen Mitgliedskreise werden die so ermittelten Vertreter je zur Hälfte von den kreisangehörigen Mitgliedskommunen und dem Kreis Coesfeld gestellt.

Danach hat die Stadt Lüdinghausen einen Vertreter zu benennen.

Als Vertreter waren bestellt

Vertreter

pers. Stellvertreter

Stv. Horstmann (CDU)

Stv. Kasberg (CDU)

16. Wahl eines Vertreters in den Förderschulausschuss für die Burgschule - Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - in Ascheberg-Davensberg

Durch den Förderschulausschuss wirken die beteiligten Gemeinden bei allen Maßnahmen, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die Förderschule von besonderer Bedeutung sind, mit.

Der Förderschulausschuss setzt sich gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb und zur Nutzung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Davensberg aus den Bürgermeisterinnen und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden zusammen. Außerdem ist die Leiterin oder der Leiter der Förderschule geborenes Mitglied des Förderschulausschusses.

Bisher waren im Förderschulausschuss vertreten:

Stellvertreter

Bürgermeister Borgmann
Stv. Weiland (CDU)

Stv. Schnittker (CDU)

17. Wahl von Vertretern in den Arbeitskreis „Brandprozession“

Auf Vorschlag der Seelsorger der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen und der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarreiengemeinschaft Lüdinghausen hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 03.04.2003 beschlossen, gemeinsam mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Brandprozession zu planen und anzugehen.

Bisher waren folgende Personen zur Teilnahme an dem Organisationsgremium für die Brandprozession benannt:

Teilnehmer**Stellvertreter**

<u>CDU</u>	Stv. Weiland	Stv. Schäper
<u>SPD</u>	Stv. Kleyboldt	Stv. Friedenstab
<u>B'90/Grüne</u>	Stv. Mönning	Stv. Möller
<u>UWG</u>	Stv. Dr. W. Wischnewski	
<u>FDP</u>	Stv. Schwarzenberg	Stv. Reismann

18. Wahl von Vertretern in den Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH

Die Gemeinden des Südkreises Coesfeld, die Stadt Selm und die St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH haben 2003 den „Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH“ gegründet. Der gegründete Beirat verfolgt den Zweck der Weiterentwicklung des St. Marien-Hospitals in der Region und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Hospital, den Städten und Gemeinden und den sozial tätigen und verantwortlichen Institutionen.

Gem. § 2 der Satzung besteht der Beirat aus 15 Mitgliedern. Die beteiligten Städte und Gemeinden sind jeweils mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie einer/m weiteren Vertreterin/Vertreter der Stadt-/Gemeinderatsvertretung (Verwaltung) vertreten. Das Hospital ist mit der Betriebsleitung vertreten.

Bisher waren bestellt:

Bürgermeister Borgmann
Stv. Friedenstab (SPD)

19. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung und in den Vorstand von Lüdinghausen Marketing e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist gem. § 3 der Satzung des Vereins geborenes ordentliches Mitglied des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, oder ein von ihm bestellter Vertreter, ist gem. § 7 der Satzung auch Mitglied des Vorstandes.

Bisher war Bürgermeister Borgmann Mitglied des Vorstandes und Delegierter in der Mitgliederversammlung.

20. Wahl von Vertretern in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland

Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung. Er hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Dem Beirat sollen gem. § 2 Abs. 1 Beiratsordnung u. a. die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, und je ein Vertreter aus den jeweiligen Stadt- und Gemeinderäten, angehören. Die Mitgliedschaft ist an das Amt gebunden. Gem. § 3 der Beiratsordnung gelten die Ausschluss- und Hinderungsgründe gem. § 13 SpkG entsprechend:

§ 13**Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Vertreter benannt:

Bürgermeister Borgmann
Stv. Dr. Waldt (CDU)

21. Wahl von Vertretern des Schulträgers in die Schulkonferenzen der Lüdinghauser Schulen

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz erweitert um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen. Sie dürfen nicht der Schule angehören.

Als Mitglieder der Schulkonferenzen der Lüdinghauser Schulen als Vertreter des Schulträgers hat der Rat am 29.10.2009 benannt:

Stimmberechtigtes Mitglied
Bürgermeister Borgmann

Beratende Mitglieder

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Stv. Weiland (CDU) | Stv. Schweer (CDU) |
| 2. Stv. Schnittker (CDU) | Stv. Schäper (CDU) |
| 3. Stv. Friedenstab (SPD) | Stv. Havermeier (SPD) |

22. Mitgliederversammlung der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow. Gem. § 9 der Satzung gehören alle Mitgliedsstädte der Mitgliederversammlung an. Die Städte werden dort durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert.

23. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der WohnBau Westmünsterland eG. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 der Beteiligung der Stadt Lüdinghausen zugestimmt. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

Nach § 30 der Satzung der WohnBau Westmünsterland eG hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Bisher war Bürgermeister Borgmann in der Mitgliederversammlung vertreten.

24. Wahl eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der REGIONALE 2016 – Agentur GmbH

Der Kreis Coesfeld hat gemeinsam mit dem Kreis Borken, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma REGIONALE 2016 – Agentur GmbH gegründet.

Gesellschafter sind alle Kommunen im REGIONALE-Gebiet. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Hält ein Gesellschafter mindestens 10% des Stammkapitals, ist er berechtigt, zwei Vertreter zu entsenden.

Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung hat der Rat am 29.10.2009 den Bürgermeister Borgmann bestellt.

25. Wahl von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH besteht die Gesellschafterversammlung aus dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Gem. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden die übrigen sieben Mitglieder vom Rat entsprechend § 50 Abs. 4 GO NW bestellt. Diese sind an die Weisungen des Rates gebunden.

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören u. a. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses.

Bisher sind in der Gesellschafterversammlung vertreten:

Ordentliches Mitglied

1. Stv. Dr. Waldt
2. Stv. Schnittker
3. Stv. Breitbach

4. Stv. Spiekermann-Blankertz

Persönlicher Stellvertreter

- Stv. Suttrup
Stv. Möllmann
Stv. Tüns

- Stv. Friedenstab

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 5. Stv. Mönning | Stv. Kortmann J. |
| 6. Stv. Berau | Stv. Kehl |
| 7. Stv. Schäfer | Stv. Schwarzenberg |

26. Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft der Stadt Lüdinghausen mbH - nachrichtlich

Lt. Ziffer 5.2 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft der Stadt Lüdinghausen mbH wird die Stadt Lüdinghausen in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen vertreten. Eine spezielle Wahl ist nicht erforderlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Verdienstausfallentschädigung und Fahrtkosten